



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BILDUNGSHAUS THADENSTRASSE

1. Der Träger überlässt dem Nutzer die Lernwerkstatt / das Elterncafé nach Maßgabe der Vertragsvereinbarung. Die Nutzung erfolgt in eigener Verantwortung des Nutzers. Sämtliche sich aus der Nutzung ergebende Verpflichtungen auch gegenüber Dritten (z.B. GEZ, GEMA, KSK etc.) gehen zu seinen Lasten. Ein Versicherungsschutz über den Träger zu Gunsten des Nutzers, der Besucher oder Kursteilnehmer besteht nicht.
2. Verantwortliche/r
Der Vertreter wird vom Nutzer hiermit bevollmächtigt, ihn in Belangen der Durchführung dieses Vertrags gegenüber dem Träger zu vertreten und Gegenstände, insbesondere Schlüssel, für diesen entgegenzunehmen und zu verwahren. Ein Wechsel der Kursleitung wird dem Träger des Bildungshauses mitgeteilt.
3. Die Hausregeln sind Gegenstand dieser Vereinbarung. Der Nutzer ist gegenüber dem Träger für die Einhaltung der Hausregeln auch durch die Kursleiter und Teilnehmer eines Kursangebotes/einer Veranstaltung verantwortlich. Der Nutzer verpflichtet sich, den Kursleitern die Hausregeln zur Kenntnis zu bringen. Tische und Stühle dürfen nicht im Außenbereich genutzt werden. Die Räume sind nach Beendigung jeder Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen. Der Nutzer ist gegenüber dem Träger für Schäden verantwortlich, die durch oder bei Gelegenheit der Nutzung durch ihn oder Dritte verursacht werden. Beschädigungen der Räume oder des Inventars, der Ausfall der Heizung, Lüftung oder Beleuchtung sowie Unregelmäßigkeiten jeglicher Art sind vom Nutzer dem Träger unverzüglich anzuzeigen, spätestens an dem auf die jeweilige Nutzung folgenden Werktag.
4. Zum Ablauf des Vereinbarungszeitraums endet das Nutzungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Soll eine Nutzung nach Ablauf des Vertragszeitraums fortgeführt werden, bedarf es einer neuen Vereinbarung. Auf diese besteht kein Anspruch.
5. Wenn und soweit die Durchführung von Sonderveranstaltungen im Bildungshaus Thadenstraße, Renovierungs- oder Reparaturarbeiten oder die Schließung des Gebäudes einer Nutzung durch den Nutzer entgegensteht, entfällt der Anspruch des Nutzers auf Überlassung der Räume für diese Zeiten. Der Nutzer wird in diesem Falle unverzüglich, nach Möglichkeit zwei Wochen zuvor benachrichtigt. Das unter Ziffer 3. vereinbarte Nutzungsentgelt vermindert sich entsprechend.
6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Parteien berechtigt, das Nutzungsverhältnis fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen des § 543 Abs.2 Nrn. 2 und 3 BGB sowie dann vor, wenn der Nutzer die Räume zu anderen als den vereinbarten Zwecken nutzt, sie Dritten überlässt und/oder von der Nutzung trotz Abmahnung wiederholt Beeinträchtigungen anderer Nutzungen im Bildungshaus ausgehen. Eine außerordentliche Kündigung des Trägers kann darüber hinaus zu dem Termin erfolgen, in welchem die Trägerschaft von SME aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung mit der FHH endet.
7. Die Haftung des Trägers Bildungshaus Thadenstraße für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.